



GEMEINDE PENZING

(Landkreis Landsberg am Lech)

Bebauungsplan „Gewerbegebiet III - An der Landsberger Straße“

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand: 02.02.2026

Projekt-Nr.: 3218.018

Auftraggeber:

Gemeinde Penzing

Fritz-Börner-Str. 11

86929 Penzing

Telefon: 08191 9840-0

Fax: 08191 9840-10

E-Mail: info@penzing.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Bernadette Ringler,

B. Eng. Umweltsicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Allgemeine Beschreibung und Lage	6
4.2	Schutzgebiete und Biotope.....	8
4.3	Auswertung der ASK-Daten.....	8
5	Wirkung des Vorhabens	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten	10
6.1	Verbotstatbestände	10
6.2	Säugetiere	11
6.3	Reptilien	13
6.4	Amphibien	13
6.5	Libellen	15
6.6	Vögel	15
6.7	Sonstige prüfungsrelevante Arten.....	16
6.8	Sonstige, nicht planungsrelevante Arten.....	16
7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
8	Zusammenfassung mit gutachterlicher Empfehlung	17
9	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Penzing mit Eintrag des Umgriffs des Bebauungsplans (rot) sowie des Untersuchungsgebiets (blau), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2025).....	4
Abb. 2:	Planungsgebiet (rot markiert), (Quelle: Bayern Atlas 2025)	7
Abb. 3:	Blick Richtung Nordosten auf das Becken (25.11.2025)	7
Abb. 4:	Blick Richtung Südwesten auf das Becken (25.11.2025).....	7
Abb. 5:	Kiesfläche südwestlich des Beckens (25.11.2025)	7
Abb. 6:	Strauchbewuchs entlang der Straße (25.11.2025).....	7
Abb. 7:	Gehölze im Untersuchungsgebiet, die hinsichtlich Habitatstrukturen überprüft wurden. Grün: keine Strukturen ersichtlich (keine weitere Beschreibung erforderlich), orange: Strukturen vorhanden, die aber keine Habitatsignale besitzen oder keine weiteren Handlungen hinsichtlich saP-relevanter Arten erfordern (Abhandlung in Kapitel 6), rot: Strukturen vorhanden, die einen Konflikt auslösen bzw. weitere Handlungen erfordern (Abhandlung in Kapitel 6) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, verändert, 26.11.2025)	8
Abb. 8:	Baumhöhle am Stammfuß von Baum 2a (25.11.2025)	12
Abb. 9:	Zwei Spechtlöcher sowie eine größere Höhle in Baum 3a (25.11.2025)	12
Abb. 10:	Höhle/Spalte in Baum 3c (25.11.2025)	12
Abb. 11:	Totholz im UG (25.11.2025)	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Penzing hat in der Gemeinderatsitzung am 09.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet III – An der Landsberger Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 433, 430, 429, 429/9, 432/1, 432/2 und 433/1 Gemarkung Penzing sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 429/10, 400, 434 und 400/15 Gemarkung Penzing.

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung ist ein bestehendes Regenrückhalte-/Sickerbecken auf Fl.Nr. 429/9, das erneuert und erweitert werden soll, um ausreichend Kapazität für die Versickerung von Niederschlagswasser für das geplante Gewerbegebiet herzustellen.



Abb. 1: Topographische Karte, Penzing mit Eintrag des Umgriffs des Bebauungsplans (rot) sowie des Untersuchungsgebiets (blau), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2025)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, da das bestehende Becken für die Erneuerung trockengelegt und geräumt werden muss und umliegender Bewuchs entfernt werden muss. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden Relevanzprüfung zu untersuchen ist.

Es wird abgeschätzt, ob durch die Umsetzung der Planung mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollten trotz der in Kap. 7 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verstöße gegen die zuvor genannten Verbote für einzelne Arten bzw. Artengruppen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind ggf. weitere Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Hierbei können entsprechende Betroffenheiten festgestellt bzw. ausgeschlossen werden.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet III – An der Landsberger Straße“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Landsberg am Lech¹ (Online-Abfrage)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Penzing (16.05.2023)
- Übersichtsbegehung zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen 25.11.2025

3 Methodisches Vorgehen

1. Schritt: Relevanzprüfung

Zunächst wird geprüft, welche in Bayern vorkommenden saP-Arten vom Vorhaben betroffen sein können. Grundsätzlich sind für die saP in Bayern 191 Vogelarten sowie alle 96 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Dieses Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des LfU kann das prüfungsrelevante Artenspektrum nach Naturraum, Landkreis oder TK-Blatt abgefragt werden.

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen gegeben sind. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als potenzielles Habitat erweist. Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund ihrer indirekten Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind. Diese Abschichtung erfolgt textlich, weshalb die tabellarische Abschichtung der einzelnen Arten entfällt.

¹ Landesamt für Umwelt: saP Arteninformation, Vorkommen in Landkreis Landsberg am Lech, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=181&typ=landkreis&ortSuche=Suche> (Stand 13.11.2025)

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens anzunehmen ist und somit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Fall 1:

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses sind jene Arten, die grundsätzlich im Planungsgebiet vorkommen können und gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren können: *die projektbezogenen saP-relevanten Arten*. Ggf. können durch entsprechende Maßnahmen die Auswirkungen auf diese Arten vermieden und/oder minimiert werden, sodass keine weitere Prüfung notwendig ist. Ist dies nicht möglich, muss eine Bestanderfassung sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen.

Fall 2:

Wenn sich nach der Abschichtung zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit saP-relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Auswertung ASK-Daten, Bestanderfassung) entbehrlich. Kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Arten empfindlich auf das Vorhaben reagieren, sind Bestanderhebungen der betroffenen Arten notwendig. Diese sind jedoch nicht mehr Bestandteil der Relevanzprüfung.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Allgemeine Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am südöstlichen Ortsrand von Penzing, nordwestlich der Graf-Zeppelin-Straße und eines Gewerbegebietes, südöstlich des ehemaligen Fliegerhorsts Penzing.

Es umfasst ein bestehendes Rückhaltebecken sowie angrenzende intensiv gepflegte Grünflächen. Das Becken führt dauerhaft Wasser und ist mit Rohrkolben bewachsen. Auf der straßenseitigen Böschung befinden sich junge heimische Bäume und Sträucher, nördlich und östlich befinden sich ältere Gehölze (u.a. Weiden, Birken). Südöstlich angrenzend an die Wasserfläche befindet sich ein lückig bewachsener kiesiger Bereich.

Das Gelände fällt insgesamt von Nordosten nach Südwesten von ca. 617,5 m ü.NHN auf 616 m ü.NHN hin ab, wobei das Becken selbst in das Gelände eingetieft ist.



Abb. 2: Planungsgebiet (rot markiert), (Quelle: Bayern Atlas 2025)



Abb. 3: Blick Richtung Nordosten auf das Becken (25.11.2025)



Abb. 4: Blick Richtung Südwesten auf das Becken (25.11.2025)



Abb. 5: Kiesfläche südwestlich des Beckens (25.11.2025)



Abb. 6: Strauchbewuchs entlang der Straße (25.11.2025)

Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch die Lage der Gehölze angrenzend an das Becken, die im Zuge einer Ortsbegehung am 25.11.2025 auf Habitatstrukturen überprüft wurden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Gehölzen erfolgen auf Ebene der jeweils betroffenen Artengruppen in Kapitel 6.



Abb. 7: Gehölze im Untersuchungsgebiet, die hinsichtlich Habitatstrukturen überprüft wurden. Grün: keine Strukturen ersichtlich (keine weitere Beschreibung erforderlich), orange: Strukturen vorhanden, die aber keine Habitateignung besitzen oder keine weiteren Handlungen hinsichtlich saP-relevanter Arten erfordern (Abhandlung in Kapitel 6), rot: Strukturen vorhanden, die einen Konflikt auslösen bzw. weitere Handlungen erfordern (Abhandlung in Kapitel 6) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, verändert, 26.11.2025)

4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

4.3 Auswertung der ASK-Daten

Im UG befindet sich kein ASK-Nachweispunkt.

Der nächstgelegene Punktnachweis befindet sich ca. 370 m westlich des UG auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes.

Hierbei handelt es sich um einen Nachweis des Europäischen Laubfroschs (*Hyla arborea*) aus dem Jahr 1991. Die Art wurde 2023 allerdings nicht mehr angetroffen, das im Bereich des Punktnachweises bestehende Becken ist gemäß der Bemerkung in

der ASK längerfristig trocken gefallen. Zudem wurde das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*) im Jahr 2023 nachgewiesen.

Weitere Punktnachweise liegen in über 500 m Entfernung.

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2022).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im UG und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (potentielle Rodungen)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Verlust eines dauerhaft wasserführenden Rückhaltebeckens

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind nicht erkennbar.

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Hinweis: Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass im Dezember 2025 mehrere Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen von Fledermäusen und Höhlenbrütern ohne vorherige artenschutzrechtliche Freigabe gefällt wurden. Da ein möglicher Besatz der Strukturen am Tag der Fällung nicht kontrolliert wurde, kann ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Verbote kann daher nicht wie in einem regulären Gutachten vorsorglich erfolgen, da die betroffenen Strukturen bereits vor der Kontrolle beseitigt wurden.

6.2 Säugetiere

Gemäß der Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Landsberg am Lech ist ein Vorkommen des Europäischen Bibers (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie verschiedener Fledermaus-Arten grundsätzlich möglich, sofern geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind im Umkreis von 500 m keine Nachweise von Säugetieren vorhanden.

Ein Vorkommen des Bibers wird nicht angenommen, da bei einer Ortsbegehung keine Spuren (angenagte Bäume, Biberburg, sonstige Anzeichen) festgestellt wurden und das Becken aufgrund der geringen Wassertiefe (seichte Ufer mit ca. 30 cm Tiefe in 2 m Abstand vom Ufer) kein ideales Habitat darstellt.

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann aufgrund der Habitatausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Daher erfolgt lediglich eine nähere Betrachtung der Fledermäuse.

Als Fortpflanzungsstätten werden bei den **Fledermäusen** die Wochenstuben in Verbindung mit deren Ein- und Ausflugbereichen bezeichnet. Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder -spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die Bäume im UG wurden am 25.11.2025 auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Dabei wurden zwei Weiden mit (potentiell) relevanten Strukturen festgestellt, eine weitere Weide mit Höhle kann hingegen als Fledermausquartier ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf die in Abbildung 7 (Kapitel 4.1) getroffene Nummerierung und Verortung.

Bei **Baum 2a** handelt es sich um eine Weide mit einer Höhle direkt am Stammfuß. Eine Eignung der Höhle als Fledermausquartier ist aufgrund der Nähe zum Boden nicht gegeben.



Abb. 8: Baumhöhle am Stammfuß von Baum 2a (25.11.2025)

Baum 3a ist ebenfalls eine Weide und weist mindestens zwei Spechtlöcher sowie eine größere Höhle (Eingang ca. 10 cm breit, 30 cm hoch) auf. Eine Eignung als Fledermausquartier ist nicht auszuschließen.

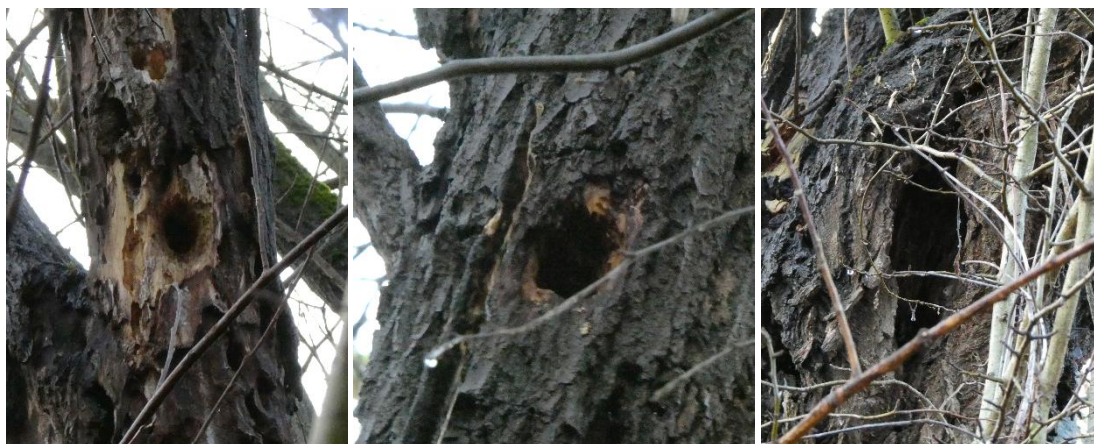


Abb. 9: Zwei Spechtlöcher sowie eine größere Höhle in Baum 3a (25.11.2025)

Eine potentielle kleine Höhle/Spalte wurde außerdem in **Baum 3c** (Weide) festgestellt. Ein ausreichendes Ausmaß der Struktur als Fledermausquartier konnte im Zuge der Ortsbegehung nicht sichergestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 10: Höhle/Spalte in Baum 3c (25.11.2025)

Die Gehölze mit Habitatstrukturen wurden jedoch im Dezember 2025 ohne vorherige Kontrolle auf Besatz und ohne Freigabe gefällt. Damit war es nicht mehr möglich festzustellen, ob die Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt wurden. Bei regulärem Verfahrensablauf wäre aufgrund der festgestellten potenziellen Quartierstrukturen (Baum 3a/3c) eine Besatzkontrolle (Endoskopie) notwendig gewesen.

Aufgrund dieser Situation kann im Nachhinein nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot oder das Tötungsverbot vorlag.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) Landkreis Landsberg am Lech (Mail vom 28.01.2026) wurden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, um die ökologische Funktion potenzieller Quartiere im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Es sind vier künstliche Fledermausquartiere (Fledermaushöhlen) im Umfeld anzubringen. Sollten der Gemeinde keine geeigneten Gehölze im Umfeld zur Verfügung stehen, sind entsprechende Alternativen herzustellen (z.B. mittels Fledermausturm). Die Maßnahmen sind bis Ende Februar 2026 umzusetzen, fotografisch zu dokumentieren und an die uNB zu melden.

Zudem sind die in Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen (V1-V2) zu beachten.

6.3 Reptilien

Im Landkreis ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) grundsätzlich möglich. Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der ASK jedoch keine Nachweise der Arten vor.

Die Arten besiedeln grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahnböschungen und Hanglagen werden gern als Lebensraum genutzt. Essentiell sind hierbei jedoch sonnige und gleichzeitig sandige Bereiche.

Das UG ist grundsätzlich von dem wasserführenden Rückhaltebecken sowie angrenzenden, größtenteils dichten Gehölzbeständen geprägt. Umliegend befinden sich intensiv gepflegte Grünflächen und dichte Säume, im Osten befindet sich eine Straße. Vegetationsarme Bereiche sind lediglich südlich angrenzend an das Becken zu finden, es handelt sich um eine Fläche mit grobem Kies.

Das UG stellt demnach keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse/Schlingnatter dar, eine Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

6.4 Amphibien

Im Rahmen der Artenschutzkartierung wurde der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*) im Jahr 1991 ca. 370 m westlich des UG auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes nachgewiesen. Die Art wurde 2023 allerdings nicht mehr angetroffen,

das im Bereich des Punktnachweises bestehende Becken ist gemäß der Bemerkung in der ASK längerfristig trockengefallen.

Der Laubfrosch gilt als „Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Au-landschaften. Die [...] Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand – Flussauen, naturnahe Wälder mit Gewässer tragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, aber auch Abbaustellen mit "frühen" Sukzessionsstadien -, wo es ausgedehnte Feuchtflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen. Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den "Heckenfrosch". [...] Die Jungtiere bleiben in der Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen dann auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden. [...] Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablai-chen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen.“²

Die Charakterisierung des Lebensraums des Laubfroschs zeigt auf, dass die Flächen im UG und umliegend um das UG nur eine geringe bis mittlere Habitateignung für den Laubfrosch aufweisen. Insbesondere Feuchtflächen fehlen gänzlich im näheren Um-feld. Auch blütenreiche Hochstaudenfluren für die Jungtiere fehlen im Gewässerumfeld. Zudem grenzt das UG direkt an eine Straße mit angrenzendem Gewerbegebiet, wodurch eine Vorbelastung des Standorts mit regelmäßigen Störun-gen besteht. Nachdem die Art im Jahr 2023 nicht mehr nachgewiesen wurde, ist von keiner Besiedelung des Umfelds durch den Laubfrosch auszugehen. Eine Betroffen-heit durch das Vorhaben ist daher nicht anzunehmen.

Im Landkreis Landsberg am Lech ist außerdem ein Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) grundsätzlich möglich. Hierbei handelt es sich um klassische Pionierarten, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern als Lebensraum nutzen. Das UG stellt kein ge-eignetes Habitat für die Arten dar, eine Betroffenheit der Arten ist daher nicht anzunehmen. Gleiches gilt für den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), der Au- und Bruchwälder sowie Laub- und Mischwälder besiedelt sowie den Springfrosch (*Rana dalmatina*), der vorwiegend entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Auch für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) stellt das UG kein geeignetes Habitat dar, da insbe-sondere geeignete Landlebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz) in der Nähe fehlen.

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/artenin-formationen/steckbrief/zeige?stbname=Hyla+arborea> (Stand: 18.11.2025)

6.5 Libellen

Gemäß der Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Landsberg am Lech³ sind drei saP-relevante Libellenarten in der Region grundsätzlich anzutreffen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich um ein künstlich angelegtes Regenrückhaltebecken mit hoher Vegetationsdeckung handelt. Die Arten hingegen besiedeln vorrangig Moorgewässer mit schwacher bis mittlerer Vegetationsdeckung bzw. mit angrenzenden Niedermooren/Streuwiesen bzw. naturnahe Flüsse/große Bäche.

Daher ist keine Betroffenheit saP-relevanter Libellenarten anzunehmen.

6.6 Vögel

Im UG befinden sich Gehölze mittleren bis hohen Alters, die vereinzelt Habitatstrukturen für Höhlenbrüter aufweisen. Die Beschreibung ist Kapitel 6.2 Säugetiere zu entnehmen.

Ebenso weisen die Gehölze für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Bei der Ortsbegehung am 25.11.2025 konnte ein Nest in einem Haselstrauch (Gehölz 6) festgestellt werden. Das gefundene Nest war bereits verlassen und wies keinen Hinweis auf aktuelle Nutzung auf. Es handelt sich somit nicht um eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Durch die Lage des Beckens am Rand eines Gewerbegebiets und einer Straße handelt es sich hierbei mit großer Wahrscheinlichkeit um störungsempfindliche „Allerweltsarten“. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt, da auch nach potentiellen Rodungen geeignete Strukturen in der Nähe vorhanden sind, bspw. bestehende Gehölze westlich des UG.

Die Gehölze mit Habitatstrukturen wurden im Dezember 2025 ohne vorherige Freigabe hinsichtlich des Artenschutzes gefällt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) Landkreis Landsberg am Lech (Mail vom 28.01.2026) hat als Kompensationsmaßnahme die Anbringung folgender künstlicher Nisthilfen an Bäumen in der Umgebung zu erfolgen, um den Verlust von potentiellen Nisthöhlen auszugleichen:

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: saP Arteninformation, Vorkommen in Landkreis Landsberg am Lech, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=181&typ=landkreis&ortSuche=Suche> (Stand 13.11.2025)

- 4 Nisthöhlen für Vögel (Vorschlag: 2 x Halbhöhle, 2 x Nisthöhle 32 mm Fluglochweite)

Sollten der Gemeinde keine geeigneten Gehölze im Umfeld zur Verfügung stehen, sind entsprechende Alternativen zu erbringen.

Die Maßnahmen sind bis Ende Februar 2026 umzusetzen, fotografisch zu dokumentieren und an die uNB zu melden.

Um eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände für Höhlen- und Freigehölzbrüter zu verhindern, sind zudem die in Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (V1-V2)

6.7 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sind saP-relevante Tagfalter-, Käfer- und Pflanzenarten sowie Weichtiere und Fische im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

6.8 Sonstige, nicht planungsrelevante Arten

Eine Besiedelung des Beckens durch Amphibien (z.B. Grasfrosch), die keiner saP-Relevanz unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Nachdem alle europäischen Lurche besonders geschützt sind, ist dennoch das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) geltend. Um eine Tötung von Amphibien auszuschließen, ist daher die in Kapitel 7 beschriebene Vermeidungsmaßnahme V4 einzuhalten.

Außerdem sind einige der Gehölze im UG von einem hohen Anteil an Totholz geprägt (insbesondere Baum 3a, 3c, 6, 7). Es handelt sich dabei um Weiden, die viele Spuren von Totholzbewohnern aufweisen.



Abb. 11: Totholz im UG (25.11.2025)

7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da bereits Gehölze mit potenziellen Brut- und Quartierstrukturen gefällt wurden, dienen die nachfolgenden Maßnahmen, anders als im regulären Vorgehen einer Relevanzprüfung, nicht nur der vorsorglichen Vermeidung, sondern auch der Wiederherstellung der ökologischen Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

V1: Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zukünftige Rodungen von Gehölzen erfolgen nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März – September). Ist vorauszusehen, dass die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Umgriff der Rodungen

Der Umgriff der Rodungen ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren.

V3: Wiederherstellung der ökologischen Funktion von Quartieren

Als Kompensation für die im Dezember 2025 gefällten Habitatstrukturen sind bis Ende Februar 2026 anzubringen:

- 4 Nisthöhlen für Vögel (Vorschlag: 2 x Halbhöhle, 2 x Nisthöhle 32 mm Fluglochweite)
- 4 künstliche Fledermausquartiere (Fledermaushöhlen)

Sollten keine geeigneten Gehölze im Umfeld zur Verfügung stehen, sind entsprechende Alternativen zu schaffen (z.B. mittels Fledermausturm).

Die Maßnahmen sind fotografisch zu dokumentieren und an die uNB zu melden.

V4: Abwanderung von Amphibien

Das Becken ist Anfang März zu Beginn der Aktivitätszeit von Amphibien abzupumpen, sodass im Becken befindliche Amphibien vor Beginn der Laichzeit abwandern. Vor Baubeginn hat eine Nachschau und bei Bedarf Absammlung verbleibender Individuen durch einen Experten zu erfolgen.

8 Zusammenfassung mit gutachterlicher Empfehlung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Regenrückhalte-/Sickerbeckens im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet III - An der Landsberger Straße“ in Penzing. Im Zuge dieser Prüfung wurde bewertet, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Dezember 2025 mehrere Gehölze mit potenziellen Quartier- und Niststrukturen für Fledermäuse und Höhlenbrüter ohne vorherige

artenschutzrechtliche Kontrolle gefällt wurden, sodass eine reguläre Bestandskontrolle nicht mehr möglich war.

Aufgrund dieser Situation kann im Nachhinein ein Verstoß gegen das Schädigungs- sowie das Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden.

Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt (Anbringung künstlicher Quartiere und Nisthilfen), da diese vergleichbare Strukturen in unmittelbarer Umgebung schaffen.

Unter der Voraussetzung, dass die festgelegten Maßnahmen vollständig beachtet und umgesetzt werden, ist zukünftig nicht mehr von einer Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Baumhöhlen wäre grundsätzlich erforderlich gewesen, konnte jedoch aufgrund der bereits erfolgten Beseitigung der potenziell relevanten Strukturen nicht mehr durchgeführt werden.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 02.02.2026



Geprüft von: Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

9 Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258)

Literatur:

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2022): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.